

§	Friedhofssatzung vom 30.06.2010 (geändert durch Satzung vom 26.06.2013 gem. Stadtratsbeschluss vom 25.06.2013 in Kraft seit 01.07.2013)	Friedhofsgebührensatzung geändert durch vorgeschlagene Änderungssatzung
8	<p style="text-align: center;"><u>Wahlgrabstätten</u></p> <p>...</p> <p>(4) Es werden unterschieden</p> <p>a) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) kleine Urnengräber</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) große Urnengräber.</p> <p>.....</p> <p>(6) Es dürfen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten</p> <p>a) in Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen in</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) einem kleinen Urnengrab bis zu vier Urnenbestattungen</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) einem großen Urnengrab bis zu acht Urnenbestattungen,</p> <p>....</p> <p>vorgenommen werden.</p> <p style="text-align: center;"><u>Grabmale und Einfassungen</u></p> <p>(1) Auf den Grabstätten mit Ausnahme der anonymen Urnengrabstätten</p>	<p style="text-align: center;"><u>Wahlgrabstätten</u></p> <p>...</p> <p>(4) Es werden unterschieden</p> <p>a) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) kleine Urnengräber</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) große Urnengräber.</p> <p style="padding-left: 20px;">cc) Urnengräber in Baumgrabstätten</p> <p>.....</p> <p>(6) Es dürfen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten</p> <p>a) in Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen in</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) einem kleinen Urnengrab bis zu vier Urnenbestattungen</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) einem großen Urnengrab bis zu acht Urnenbestattungen</p> <p style="padding-left: 20px;">cc) einem Urnengrab in einer Baumgrabstätte bis zu zwei Urnenbestattungen,</p> <p>....</p> <p>vorgenommen werden.</p> <p style="text-align: center;"><u>Grabmale und Einfassungen</u></p>

<p>13</p>	<p>können Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale und Pultsteine (Grabmale) und Einfassungen errichtet werden. Diese sind so aufzustellen und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit auf den Friedhöfen nicht gefährdet wird. Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen alleinverantwortlich.</p> <p>...</p> <p>(3) Grabmale und deren Bestandteile sowie Einfassungen dürfen nur aus Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Aluminium und Sicherheitsglas bestehen. Farbanstriche sind unzulässig.</p> <p style="text-align: center;"><u>Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) Auf dem Hauptfriedhof sind auf den Grabfeldern N, P, 11 und 13 keine liegenden Grabmale zulässig. Stehende Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen bei einstelligen Grabstätten bis 1,20 m und bei mehrstelligen Grabstätten bis 1,40 m hoch sein.</p>	<p>(1) Auf den Grabstätten mit Ausnahme der anonymen Urnengrabstätten können, vorbehaltlich der Regelungen des § 14, Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale und Pultsteine (Grabmale) und Einfassungen errichtet werden. Diese sind so aufzustellen und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit auf den Friedhöfen nicht gefährdet wird. Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen alleinverantwortlich.</p> <p>...</p> <p>(3) Grabmale und deren Bestandteile sowie Einfassungen dürfen, vorbehaltlich der Regelungen des § 14, nur aus Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, COR-TEN-Stahl, Bronze, Kupfer, Aluminium und Sicherheitsglas bestehen. Farbanstriche sind unzulässig.</p> <p style="text-align: center;"><u>Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) Auf dem Hauptfriedhof sind auf den Grabfeldern N, P, 11 und 13 keine liegenden Grabmale zulässig. Stehende Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen bei einstelligen Grabstätten bis 1,20 m und bei mehrstelligen Grabstätten bis 1,40 m hoch sein.</p>
<p>14</p>	<p>(2) Auf dem Hauptfriedhof sind auf den Nischengrabstätten nur stehende Grabmale zulässig. Einfassungen sind unzulässig.</p> <p>(3) Auf dem Hauptfriedhof, Feld 11, erfolgt die Gestaltung der Grabstätten nach den Vorgaben für einen Memoriam-Garten.</p>	<p>(2) Auf dem Hauptfriedhof sind auf den Nischengrabstätten nur stehende Grabmale zulässig. Einfassungen sind unzulässig.</p> <p>(3) Auf dem Hauptfriedhof, Feld 11, erfolgt die Gestaltung der Grabstätten nach den Vorgaben für einen Memoriam-Garten.</p> <p>(4) In Baumgrabstätten erfolgen naturnahe Urnenbestattungen unter Verwendung von biologisch abbaubaren Aschekapseln und biologisch abbaubaren Überurnen. Die Urnengrabstätten werden kreisförmig um einen dafür vorgesehenen Baum angelegt. Eine Bepflanzung oder individuelle Gestaltung der Grabstätte ist nicht zulässig. In Baumgrabstätten sind nur liegende Grabmale aus</p>

		<p>heimischem Sandstein mit einer maximalen Kantenlänge von 30 cm X 40 cm und maximal 5 cm über Erdgleiche zulässig. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden. Die Wesensart dieser Bestattungsform lässt Umbettungen nicht zu.</p>
--	--	--